

Ausgabe 3/2021 vom 22. Januar 2021

Reminder: Pflegemindestlohn steigt ab 1. April 2021

Neue Arbeitshilfe "Neue Fälligkeitsregelung ab Mai 2021" zum Thema Aushilfen in der Pflege

Arbeitsvertragsmuster für Corona-Test-Beauftragte

Neue Arbeitshilfe zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Weiterer Termin für das Diginar zum Thema Mutterschutz und Elternzeit

F.A.Z. zur Allgemeinverbindlichkeit



Reminder: Pflegemindestlohn steigt ab 1. April 2021

Ab dem 1. April 2021 beläuft sich der Pflegemindestlohn einer ungelerten Pflegehilfskraft auf 11,80 Euro (West) beziehungsweise 11,50 Euro (Ost).

Erstmals greift ab April 2021 auch ein Pflegemindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte mit einer mindestens 1-jährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit in Höhe von 12,20 Euro (Ost) und 12,50 Euro (West).

Auch der Urlaubsanspruch im Jahr 2021 erhöht sich. Zusätzlich zum gesetzlichen Urlaubsanspruch erhalten alle Pflegekräfte bei einer 5-Tage-Woche sechs weitere Urlaubstage und bei einer 6-Tage-Woche 7,2 zusätzliche Urlaubstage.

Nähere Informationen können Sie unserer Arbeitshilfe zum Thema 4. Pflegearbeitsbedingungenverordnung entnehmen, die über den Mitgliederbereich unserer [Homepage](#) abrufbar ist.

Neue Arbeitshilfe "Neue Fälligkeitsregelung ab Mai 2021" zum Thema Aushilfen in der Pflege

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ist das Teilzeitrecht in wesentlichen Punkten geändert worden. Die Praxis muss sich seitdem auf neue Spielregeln einstellen. Neu geregelt wurde unter anderem auch die Abrufarbeit. Die Neuregelung der Abrufarbeit kann für sogenannte Minijobs und auch die Einhaltung der Vorgaben der 4. Pflegearbeitsbedingungenverordnung (4. PflegeArbbV) vor dem Hintergrund der **geänderten Fälligkeit des Pflegemindestlohnes ab dem 1. Mai 2021** von erheblicher Bedeutung sein.

Sofern also noch nicht geschehen, sollten Sie



entsprechende Abrufregelungen dahingehend prüfen und gegebenenfalls anpassen.

Exklusiv für unsere Mitglieder haben wir dazu eine Arbeitshilfe erstellt, die Sie im internen Mitgliederbereich unserer [Homepage](#) abrufen können.

Arbeitsvertragsmuster für Corona-Test-Beauftragte

Die regelmäßige Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bleibt eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Eindämmung der Pandemie und des Schutzes von Beschäftigten und Pflegebedürftigen. Um neue Mitarbeiter zur Durchführung von Corona-Tests an Beschäftigten, Bewohnern und Besuchern vorübergehend einzustellen, haben wir ein spezielles Arbeitsvertragsmuster erstellt, das Sie im internen Mitgliederbereich unserer [Homepage](#) abrufen können.

Sofern Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

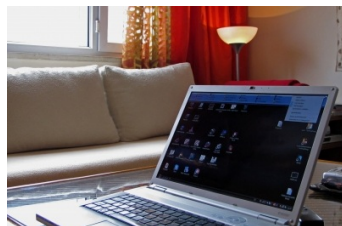


Neue Arbeitshilfe zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die neue Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) tritt voraussichtlich am 27. Januar 2021 in Kraft. Neben neuen Bestimmungen über Maßnahmen zur Kontaktreduzierung im Büro und einer entsprechenden Verpflichtung zum Tragen eines bestimmten Mund-Nasen-Schutzes, wird festgelegt, dass Büroarbeit grundsätzlich ins Home-Office verlagert werden muss, soweit betriebliche Gründe nicht dagegen sprechen.

Um Ihnen den Umgang mit der neuen Verordnung zu erleichtern, haben wir gemeinsam mit dem bpa eine Arbeitshilfe zur praktischen Umsetzung der Corona-ArbSchV erstellt. Sie finden sie im internen Mitgliederbereich unserer [Homepage](#).

Sofern Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.



Weiterer Termin für das Diginar zum Thema Mutterschutz und Elternzeit

Aufgrund der hohen Nachfrage haben wir uns entschlossen, einen weiteren Termin für das Diginar „Die Mutterschaft und Elternzeit im Arbeitsverhältnis“ für unsere Mitglieder anzubieten. Am **4. Februar 2021 von 10:30 bis 12:00 Uhr** wird Sie ein Mitglied unseres Justiziariats durch alle praxisrelevanten Fragen zum Thema Mutterschaft und Elternzeit führen und im Anschluss Ihre Fragen beantworten. Auch dieses Mal können Sie für den Preis von 29 Euro teilnehmen.

Bitte schreiben Sie uns bei Interesse eine kurze E-Mail an info@bpa-arbeitgeberverband.de mit dem Betreff „Diginar 4. Februar 2021“, um einen der freien Plätze zu erhalten. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt. Wir weisen darauf hin, dass die Mitglieder, die keinen Platz mehr für das letzte Diginar bekommen haben, vorrangig berücksichtigt werden. Seien Sie also schnell, wenn Sie sich noch einen Platz sichern wollen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

F.A.Z. zur Allgemeinverbindlichkeit

Wir möchten Sie auf einen interessanten Artikel von Dietrich Creutzburg zum Thema



Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrags in der Altenpflege hinweisen, der in dieser Woche in der F.A.Z. erschienen ist. Er macht deutlich, dass ein Tarifvertrag zwischen BVAP und Verdi „selbst minimale Repräsentativitätsanforderungen verfehlt. Daran ändert auch eine etwaige Zustimmung kirchlicher Kommissionen zu einem Erstreckungsantrag der Tarifpartner nichts.“

Den Artikel finden Sie [hier](#).

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2020 bpa Arbeitgeberverband e.V.